

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 6

Artikel: Die Nachführung der Grundbuchvermessung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die vorgeschriebene Periode von dreissig Jahren zur Erneuerung von Plan und Grundbuch nicht allgemein eingehalten werden. Es gibt viele Gemeinden, die in dieser Hinsicht weit im Rückstande stehen. Nun treten auch die eidgenössischen Vorschriften über die trigonometrischen Aufnahmen hindernd in den Weg, so dass bis zu ihrer Ausführung noch eine Unterbrechung in den kantonalen Vermessungen eintreten wird. Infolge der neuen eidgenössischen Gesetzgebung wäre es aber wünschenswert gewesen, die Vermessungen zu beschleunigen und die Grundbücher, die vielenorts mit Korrekturen überladen sind, zu erneuern. Aus diesen Gründen und um die Grundsteuerschätzungen mit dem heutigen Verkehrswert der Liegenschaften besser in Einklang zu bringen, ordnet gegenwärtig die Regierung eine Erneuerung der Grundbücher ohne Neuaufnahme der Pläne an. N. Z. Z.

Die Nachführung der Grundbuchvermessung

begegnet jetzt schon dem passiven Widerstande übel beratener Landwirte. Es ist mit eine Aufgabe der mit den Nachführungen betrauten Geometer, der unfreundlichen Stimmung in diesen Kreisen, da wo sie sich kundgibt, durch ein taktvolles Auftreten und sachgemässe Belehrung ihre Schärfe zu nehmen. Das Organ des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften, „Der Genossenschafter“, enthält ein Eingesandt aus dem Bezirk Zofingen (Aargau), das wir ohne weiteren Kommentar hier folgen lassen:

Das Grundbuchsystem bringt der Landwirtschaft nicht nur einen besseren Bodenkredit, sondern es hat auch seine Schattenseiten. Es bedingt in erster Linie die sehr kostspielige Katastervermessung. Nachdem diese durchgeführt ist, kommt erst die eigentliche Anlage des Grundbuches, sowie eine ganze Reihe von Arbeiten (Anfertigung von Grundstückblättern, das Anmelde- und Bereinigungsverfahren usw.), deren Notwendigkeit nicht jedermann recht einzusehen vermag. Der Landwirt hat aber nicht nur seine verschiedenen Anmeldungen und Eingaben zu machen, sondern er hat auch an die Arbeit, welche von den Amtsstellen besorgt wird, einen namhaften Beitrag zu leisten.

Wenn nun auch die Katastervermessung in einigen Gemeinden bereits durchgeführt ist, so ist damit noch lange nicht alles erledigt. Das Katasterwerk bedingt die Fortführung des Werkes und wird dadurch zu einer Schraube ohne Ende. In einer grösseren Gemeinde werden fast täglich solche Ergänzungsarbeiten ausgeführt. Ein Geometer mit zwei Arbeitern spürt den neu entstandenen Servituten und Gebäulichkeiten nach und zeichnet diese nach vorgenommener Vermessung in die Pläne. Ohne eine vorherige Anzeige und ohne jede Mitteilung wird vermessen, was zu vermessen gefunden wird, ja nicht einmal den üblichen Gruss ist der Landwirt diesen Herren wert. Und wenn dann erst noch die Rechnung kommt und der Prinzipal zu seinen teuren Angestellten auch noch für jeden Hilfsarbeiter täglich 2 Fr. mehr fordert, als er ihm ausbezahlt hat, dann ist das Mass voll genug. So ein Stehkragenherrchen, das jüngsthin einem Bauern sein Häuschen vermessen wollte, wurde von diesem mit einem Knüttel fortgejagt, und so sollte es jedem ergehen, dem der Anstand in Vergessenheit zu geraten scheint.

Ja ja, die Zeiten ändern sich, aber sie werden nicht besser. Wenn auch der Bauer heutzutage für seine Produkte mehr erhält wie früher, er ist nicht besser daran, als zu Urgrossvaters Zeiten.

Eines unserer ältesten Mitglieder empfiehlt uns nachfolgenden Artikel zur Aufnahme. Unsere Zeitschrift soll in erster Linie eine fachwissenschaftliche sein, neben der Anregung für ihre Fortbildung aber auch die materiellen Interessen unserer Mitglieder wahrnehmen. Dazu dürfen wir auch die Schonung und Erhaltung ihrer Sehkraft zählen. Die schlichten Ausführungen mögen zu diesem Zwecke beitragen und obwohl etwas abseits liegend, manchem Leser Anregung bieten.

Natürliche Erholung und Kräftigung unserer Augen.

Von Dr. Otto Gotthilf.

Eigentlich müssten unsere Augen aus der fortwährenden Ermüdung gar nicht herauskommen, denn wo wir auch hinblicken, immer müssen sie tätig sein, müssen vom Morgen bis zum Abend mehr oder weniger arbeiten. Wenn wir den ganzen Tag „auf